

**Arzbach 25.03.2020**

## **Corona Soforthilfe – Ein Überblick:**

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Finanzen haben am 23.03.2020 die folgenden Eckpunkte zur Corona Soforthilfe herausgegeben.

Wegen des derzeitigen erheblichen Bedarfs an Soforthilfen zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen, wurden die folgenden Eckpunkte erlassen.

Dies ist deshalb nötig, um die wirtschaftliche Existenz dieser Personen oder Unternehmerkreise zu sichern, bzw. um zu verhindern, dass Kleinstunternehmen von akuten Liquiditätsengpässen getroffen werden.

Das vorläufige Schreiben habe ich für Sie gelesen und möchte Ihnen eine kurze Zusammenfassung (Punkte 1 bis 3) über die Voraussetzungen, die Höhe der Soforthilfen und den Prozess der Antragstellung (soweit bis jetzt bekannt) erläutern.

Außerdem erhalten Sie einen kleinen Ausblick über den Tellerrand (Punkte 4 bis 6). Was ist noch unklar und was sind die Folgen der Inanspruchnahme? Kann der Zuschuss zurückgefordert werden? Wie wird das Mitarbeiteräquivalent berechnet?

Wir bleiben am Ball, bleiben Sie es auch – Schauen Sie gerne auf unserer öffentlichen Facebook oder Internseite vorbei.

Bleiben Sie gesund  
Ihr Andreas Schupp, Steuerberater und Team

## **Los Geht´s:**

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Überblick:

### **1.0 Voraussetzungen:**

- 1) Betriebe mit einer Mitarbeiterzahl **bis 10 Beschäftigte**:  
Die Mitarbeiterzahl ist nach dem Vollzeitäquivalent (s. Beispiel unten) zu berechnen.
- 2) Eintritt der wirtschaftlichen **Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise** (Schadeneintritt nach dem 11. März 2020).

Keine Soforthilfe soll es daher für Unternehmen geben, die zuvor bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

- 3) Versicherung, dass die **Existentbedrohung**, bzw. der **Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise** bedingt ist.

Bitte führen Sie Nachweise, warum Sie betroffen sind. Dies kann durch abgesagte Aufträge (am besten schriftlich per E-Mail oder Fax) oder durch die Zwangsmaßnahmen wie Schließung von Geschäften etc. erfolgen.

Sie können auch betroffen sein, wenn Ihr Auftraggeber betroffen ist, wie es z.B. bei Restaurants und Lebensmittellieferanten der Fall ist.

### **2.0 Höhe der Soforthilfe:**

- a) Unternehmen bis 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente):  
Eine geplante Einmalzahlung für 3 Monate bis zu 9.000,00 €

- b) Unternehmen bis 10 beschäftigte (Vollzeitäquivalente):  
Eine geplante Einmalzahlung für 3 Monate bis zu 15.000,00 €

### **3.0 Antragstellung:**

Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen, um einen schnellen Bewilligungsablauf zu gewähren.

Die Anträge sind noch nicht vorhanden. Informationen zufolge, ist mit einer Bereitsstellung am Freitag den 27.03.2020 zu rechnen.

#### 4.0 Was ist noch unklar bzw. wo ist der Haken:

- 1) Die Zuschüsse sind laut dem o.g. Eckpunktepapier „steuerbar“ und unterliegen damit dann wohl der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Beispiel:

Max Muster hat einen persönlichen Steuersatz (inkl. Soli und Kirchensteuer – ohne Gewerbesteuer) von insgesamt 24,85 %.

Bei einem Zuschuss von 5.000,00 € würde auf den Zuschuss eine Steuerbelastung von 1.242,50 € fällig.

- 2) Bisher unklar:

- a) Steuerbarer Zuschuss auch Beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (freiwillig Versicherte Selbständige)?
- b) Steuerbarer Zuschuss auch Beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung von Selbständigen?

Der Zuschuss soll laut dem o.g. Papier gewinnwirksam berücksichtigt werden. Soweit der Zuschuss daher zu einem steuerpflichtigen Gewinn zählt, werden auch bei gesetzlich in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung versicherten **selbständigen** Beiträge erhoben.

Hier ist also unklar, ob dieser Zuschuss Beitragspflichtig ist oder nicht.

- b) Kumulierung mit anderen Beihilfen möglich?

Soweit bereits andere Beihilfen oder auch bestehende andere de-minimis-Beihilfen gewährt werden, kann es zur Rückzahlung dieser Beihilfen kommen, soweit eine Überkompensation vorliegt.

#### 5.0 Kann der Zuschuss zurück gefordert werden:

Soweit der Zuschuss unberechtigt ausgezahlt wurde, kann er zurückgefordert werden.

Bitte informieren Sie sich über mögliche Sanktionen.

## 6.0 Berechnung des Mitarbeiteräquivalent:

Beispiel:

Fahrschule Max Muster hat 3 Mitarbeiter, die unterschiedliche Arbeitszeiten haben. Die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit ist mit **40 Stunden** je Woche festgelegt. Das **Vollzeitäquivalent (VZÄ)** berechnet sich wie folgt:

1 Vollzeitkraft mit 40 Stunden

1 Teilzeitkraft mit 31 Stunden

1 Teilzeitkraft mit 37 Stunden

$$\text{VZÄ} = (40 + 31 + 37) / 40 = 108 / 40 = 2,7 \text{ Mitarbeiter}$$

Ob **Aushilfen** und **Auszubildende** in der Berechnung mit einbezogen werden müssen, ist nicht veröffentlicht worden.